

Prüfungsordnung
für den
Master-Studiengang

Betriebswirtschaftslehre
“Master of Science”
Business Management

an der Hochschule Koblenz
vom 25. Januar 2012

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch das Dritte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften in seiner Sitzung am 18. Januar 2012, die folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Business Management“ zur Erlangung des Master Grades „Master of Science“ beschlossen. Die Prüfungsordnung wurde vom Senat der Hochschule Koblenz am 25. Januar 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

I N H A L T

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck und Umfang der Master-Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit – Studienaufbau – Umfang des Lehrangebots
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende – Betreuende der Masterarbeit

2. Abschnitt: Module und Prüfungen

- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Studienzeiten und Fristen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Projektphase – Wissenschaftliche Studie
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Kolloquium
- § 14 Bewertung der Module und Prüfungsleistungen – Bildung der Noten
- § 15 Versäumnis – Rücktritt – Täuschung – Ordnungsverstoß
- § 16 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 18 Anrechnung von Leistungen
- § 19 Bildung der Gesamtnote – Master-Zeugnis – Diploma Supplement
- § 20 Master-Urkunde

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Übergangsbestimmungen
- § 24 Inkrafttreten

Anhang:

- Anlage I: Studienplan
- Anlage II: Prüfungsplan
- Anlage III: Teilstudienplan für die „Wissenschaftliche Studie“
- Anlage IV: Teilstudienplan für die „Auslandsphase“
- Anlage V: Teilstudienplan für die „Projektphase“

1. Abschnitt: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studiengangs Business Management. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden auf der Grundlage der im Erststudium gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden die notwendigen zusätzlichen Qualifikationen erworben haben, die sie befähigen, in national und international tätigen Unternehmen Führungspositionen zu übernehmen.
- (3) Die Master-Prüfung besteht aus:
1. den Modulen, die in Anlage I dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind
 2. der Masterarbeit gem. § 12
 3. dem Kolloquium gem. § 13
- (4) Die Art der zu erbringenden Leistungen wird den Studierenden vom Prüfungsausschuss zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 2

Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (M. Sc.) Business Management verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.
- (2) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren haben.
- (3) Die Zulassung zum Studium setzt – unbeschadet der Geltung der Einschreibordnung der Hochschule Koblenz – ein qualifiziert abgeschlossenes Bachelor-Studium im Fach Betriebswirtschaftslehre oder einen mindestens gleichwertigen, einschlägigen Abschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule voraus.

Qualifiziert im Sinne des S. 1 ist ein Studienabschluss, wenn die Abschlussnote 2,5 oder besser ist. Wurde das Bachelor-Studium nicht qualifiziert i. S. d. S. 2 abgeschlossen, kann die Zulassung gewährt werden, wenn eine mindestens zweijährige einschlägige berufliche Tätigkeit nach dem Bachelor-Studium ausgeübt wurde. Über Ausnahmen von S. 2 beschließt der Prüfungsausschuss.

Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben fundierte Kenntnisse in der englischen Sprache nachzuweisen.

- (4) Bewerberinnen und Bewerber mit im Ausland erworbener Qualifikation werden zugelassen, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (5) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen obliegt dem Studierendenservice. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann das Masterstudium bereits aufgenommen werden, bevor die Abschlussprüfung des Bachelor-Studienganges abgeschlossen ist, sofern der Umfang der fehlenden Leistungen ausschließlich aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium besteht. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Master-Semesters nachgewiesen werden.

§ 4

Regelstudienzeit – Studienaufbau – Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten mit ein. Insgesamt ist im Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 120 Credit-Points nach dem European Credit Transfersystem zugeordnet. Die Zuordnung von ECTS-Punkten zu den Modulen regelt die Anlage II zu dieser Prüfungsordnung.
- (2) Das für den Studiengang vorgesehene Lehrangebot unterteilt sich in Pflicht-, Schwerpunkt- und Wahlpflichtmodule. Einzelheiten regelt die Anlage I zu dieser Prüfungsordnung. Pro Studienjahr sollen 60 Credit-Points erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 45 Credit-Points erworben haben, werden zu einer fachbezogenen Studienberatung geladen.
- (3) Prüfungsleistungen können auch vor dem in der Anlage I „Studienplan“ aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 4 erfüllt ist.
- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die Meldefrist aus dem jeweiligen in der Anlage I zu dieser Prüfungsordnung aufgeführten Semester um mindestens zwei Semester versäumt wird.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 1. fünf Professorinnen oder Professoren
 2. ein studentisches Mitglied und
 3. ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG
- (2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig im Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung; er führt die Prüfungsakten und die Prüfungsstatistik.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Ablehnende Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss insgesamt, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht oder das vorsitzende Mitglied eine Entscheidung durch den Ausschuss für angezeigt erachtet.
- (5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein.

Für das studentische Mitglied gilt dies nicht, soweit es sich im gleichen Zeitraum zu der gleichen Prüfung angemeldet hat.

- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer, die Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer sowie die Betreuenden der Masterarbeit unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende Mitglied, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen. Das studentische Mitglied kann in solchen Fällen durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.

- (8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 6

Prüfende und Beisitzende – Betreuende der Masterarbeit

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende sowie Betreuende der Masterarbeit.
- (2) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierte, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.
- (3) Zu Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden der Masterarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Master-Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.
- (4) Betreuende der Masterarbeit geben das Thema der Masterarbeit aus. Zu Betreuenden können die Personen gem. Absatz 2 sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen bestellt werden.
- (5) Die Studierenden können für die Masterarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet jedoch keinen Rechtsanspruch.
- (6) Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende gilt § 5 Abs. 6, S. 2 und 3 entsprechend.

2. Abschnitt: MODULE UND PRÜFUNGEN

§ 7

Prüfungsleistungen

(1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. Mündliche Prüfungen gem. §§ 9, 10 Abs. 3 S. 4 und 5
2. Schriftliche Prüfungen gem. § 10
3. die Projektarbeit gem. § 11
4. die Masterarbeit gem. § 12
5. das Kolloquium gem. § 13

(3) Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, Projektarbeiten, Laborversuchen, Kolloquien oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht.

(4) Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Hochschule Koblenz in dem jeweiligen Masterstudiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 4 HochSchG („Frühstudierende“) bleibt unberührt.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungsleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss.

Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können.

Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen. Versäumen die Studierenden die Anmeldefrist, sind sie von der Erbringung von Prüfungsleistungen zu dem in Rede stehenden Zeitpunkt ausgeschlossen. Die Anmeldung zur Masterarbeit beinhaltet die Anmeldung zum Kolloquium gemäß § 13.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungsleistungen sowie der Prüfungszeitraum bis zu Beginn der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters bekannt gegeben werden.

(7) Frühestens eine Woche und spätestens drei Wochen nach Abgabe der Masterarbeit findet das Kolloquium (§ 13) statt.

Der Termin des Kolloquiums wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Die Studierenden sollen über den Termin unverzüglich informiert werden. Zwischen der Bekanntgabe des Zeitpunkts des Kolloquiums und dessen Durchführung sollen mindestens zwei Tage liegen.

§ 8

Studienzeiten und Fristen

- (1) Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen teilweise oder ganz in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, so hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen.

Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder eines psychologischen Gutachtens eines gemäß PsychThG approbierten Psychotherapeuten verlangt werden. Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen, welche Behinderung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung von Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form und/oder Frist beruht. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

- (2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich ist, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren:
1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
 2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
 4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,

5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, soweit es nicht gem. § 11 an die Stelle der Projektphase und der wissenschaftlichen Studie tritt, wenn die Studierenden nachweisen, dass sie an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben waren und je Semester einschlägige Lehrveranstaltungen besucht und mindestens je Semester 15 Credit-Points erworben haben.

§ 9

Mündliche Prüfungen

- (1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Als mündliche Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Kolloquien, Vorträge und vergleichbare Formen.
- (3) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema gemäß § 14 Abs. 3 ist das beisitzende Mitglied zu hören.
- (4) Mündliche Prüfungen dauern je Studierender oder Studierendem mindestens 15, höchstens 60 Minuten.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

Die Anfertigung eines Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

- (7) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen zugegen sein.
- (8) Auf Antrag schwerbehinderter Studierender kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung bei mündlichen Prüfungen zugegen sein.

§ 10

Schriftliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln und den geläufigen Methoden Probleme ihres Fachs erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden können. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel abgeschlossen.
- (2) Klausuren haben einen zeitlichen Umfang von mindestens 120 und höchstens 240 Minuten. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema gem. § 14 Abs. 3 von der oder dem Prüfenden bewertet, die oder der für die Durchführung der dieser Klausur zugeordneten Lehrveranstaltung und somit auch für die Durchführung der Klausur verantwortlich ist. Klausuren werden im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit von zwei Prüfenden bewertet.
- (3) Wissenschaftliche Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei Wochen und höchstens sechs Wochen.

Hausarbeiten werden stets durch eine mündliche Prüfung ergänzt, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Die mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Die Note der Hausarbeit setzt sich zu 75 % aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und zu 25 % aus der Bewertung der mündlichen Prüfung zusammen; beide Teile müssen jedoch mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein.

Eine gegebenenfalls erforderliche zweite Wiederholungsprüfung ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Im Übrigen gilt für wissenschaftliche Hausarbeiten ergänzend die Regelung des § 14 Abs. 3.

- (5) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

§ 11

Projektphase – Wissenschaftliche Studie

- (1) Durch die Projektphase und die wissenschaftlichen Studie wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

Einzelheiten zur Projektphase und zur wissenschaftlichen Studie regeln der Teilstudienplan zur „Projektphase“ und der Teilstudienplan zur „Wissenschaftlichen Studie“ (Anlage III und V zu dieser Prüfungsordnung).

- (2) Die Projektphase und die wissenschaftliche Studie sind Bestandteil des dritten Fachsemesters. Das dritte Fachsemester kann durch eine Auslandsphase ersetzt werden. Einzelheiten regelt der Teilstudienplan für die „Auslandsphase“ (Anlage IV zu dieser Prüfungsordnung).

§ 12

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftlich anwendungsbezogene Ausbildung im Master-Studiengang „Business Management“ abschließt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer 90 Anrechnungspunkte (Credit-Points) für erfolgreich absolvierte Module gem. Anlage II erworben hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem der nach § 6 Abs. 2 bis 4 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden (Betreuende der Masterarbeit). Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für die Masterarbeit erhalten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Bearbeitungszeit).
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung 16 Wochen. Sie kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss auf Grund eines schriftlich begründeten Antrages um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Fristverlängerungen gem. § 8 Abs. 1 bleiben davon unberührt.

- (5) Thema und Umfang der Masterarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Dem/der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu unterbreiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Hälfte der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Bearbeitung eines neuen Themas ist dann innerhalb eines Monats zu beginnen. Die Regelung des § 17 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (6) Die Masterarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (7) Die Masterarbeit ist in deutscher oder nach Absprache mit der betreuenden Person in englischer Sprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format einzureichen. Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass die Arbeit bzw. der entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden sowie Zitate kenntlich gemacht sind. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als „nicht bestanden“.
- (8) Die Masterarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Prüfenden soll die Arbeit betreut und das Thema der Masterarbeit gestellt haben. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die Prüfenden bewerten die Masterarbeit jeweils nach dem Bewertungsschema des § 14 Abs. 3.
- (9) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel acht Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

§ 13

Kolloquium

- (1) Gegenstand des Kolloquiums sind neben dem Untersuchungsgegenstand der Masterarbeit die Inhalte der Schwerpunktmodule (Anlage I zu dieser Prüfungsordnung), die die Studierenden im ersten und zweiten Studiensemester gewählt haben.
- (2) Das Kolloquium findet vor einer Prüfungskommission statt. Der Prüfungskommission gehören die oder der Betreuende der Masterarbeit und ein weiteres Mitglied gem. § 6 Abs. 2 oder die oder der Betreuende der Masterarbeit und eine weitere, vom Prüfungsausschuss bestimmte, sachkundige beisitzende Person an.

(3) § 9 bleibt unberührt.

§ 14

Bewertung der Module und Prüfungsleistungen – Bildung der Noten

- (1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. Im Master-Studiengang können maximal 120 Credit-Points erworben werden. Mit der Zuordnung von Credit-Points zu den Modulen ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.
- (2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung zu dokumentieren, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gem. Abs. 3 bewertet.
- (3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (5) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet und stimmen die Bewertungen nicht überein, entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Einzelbewertungen „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.
- (6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Inhalte aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt.

- (7) Ein Modul ist bestanden, wenn die zu diesem Modul gehörende Prüfungsleistung bestanden ist. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden. Die Anzahl der jeweils zu vergebenden Credit-Points regelt die Anlage I zu dieser Prüfungsordnung.
- (8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.
- (9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten (§ 17) ausgeschöpft sind.
- (10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 15

Versäumnis – Rücktritt – Täuschung – Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

Im Falle einer Erkrankung ist unverzüglich, d. h., ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attests kann verlangt werden.

Soweit die Einhaltung der Fristen, die Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, der Grund für das Versäumnis und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen überwiegend allein zu betreuenden Kindes gleich.

Wird der von der oder dem Studierenden geltend gemachte Grund für das Versäumnis vom Prüfungsausschuss anerkannt, so kann die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut im Rahmen des § 17 Abs. 3 beantragt werden.

- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel im Prüfungsraum gilt als Versuch im Sinne des S. 1. Die Feststellung des Versuchs der Täuschung oder des Mitführens und/oder Benutzens nicht zugelassener Hilfsmittel wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von dem jeweils Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind den Studierenden vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module gem. Anlage I bestanden sind.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Prüfungsleistung gem. Abs. 1 nicht erfolgreich absolviert wurde und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung nicht mehr möglich ist.
- (3) Haben Studierende ein Modul endgültig nicht bestanden, erhalten Sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) Haben Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung der Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 17

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen, mit Ausnahme der Masterarbeit und des Kolloquiums, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen aus dem in dieser Ordnung geregelten Studiengang entsprechen.
- (2) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Die Rückgabe des Themas gem. § 12 Abs. 5 S. 3 ist ausgeschlossen. Das Kolloquium kann ebenfalls nur einmal wiederholt werden.
- (3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Versäumen Studierende die Frist zur Anmeldung, gilt der entsprechende Prüfungsversuch als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Die zweite und somit letztmögliche Wiederholung einer Modulprüfung wird grundsätzlich von zwei Prüfenden bewertet. Sofern die Form einer Prüfung gem. S. 1 eine mündliche Prüfung ist, wird diese vor zwei Prüfenden abgelegt.

§ 18

Anrechnung von Leistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in dem gleichen oder einem artverwandten akkreditierten Master-Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

- (3) Für Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.
- (5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.
- (6) Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis werden anerkannte Prüfungsleistungen gesondert gekennzeichnet.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungsleistungen erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben mit dem Antrag auf Immatrikulation dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 19

Bildung der Gesamtnote – Master-Zeugnis – Diploma Supplement

- (1) Für die Bewertung der Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt.
- (2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung erfolgt nach der Anzahl der Credit-Points der einzelnen benoteten Module. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote: 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points,
- das Thema und die Note der Masterarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
- die Gesamtnote mit den gesamt erworbenen Credit-Points,
- auf Antrag der oder des Studierenden, die bis zum Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Hochschule.

(5) Das Zeugnis gem. Abs. 4 wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der oder des Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.

- (6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.
- (7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 20

Master-Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde ausgehändigt, die das Datum des Zeugnisses trägt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (2) Die Master-Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule sowie dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

3. Abschnitt: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21

Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung durch den Prüfungsausschuss Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung als „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Master-Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 23

Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Studium im Master-Studiengang Business Management an der Hochschule Koblenz vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in § 24 Abs. 2 bezeichneten Prüfungsordnung. Prüfungen können noch vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden.

§ 24

Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Master-Prüfung im Studiengang Business Management des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 5. Januar 2007, Staatsanzeiger 2007, S. 208, außer Kraft.
- (3) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung erfolgen.

Koblenz, 18. Januar 2012

Professor Dr. Werner Hecker

Dekan
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Hochschule Koblenz

Anlage I: Studienplan Master of Science Business Management

Code	Module	Semester / SWS								
		1.		2.		3.*		4.		
		SWS	c	SWS	c	SWS	c			
		K	S	K	S	K	S			
Pflichtmodule										
MPSM	Strategisches Management	4	6							
		64	116							
MPRE	Wirtschaftsprivat- und Arbeitsrecht	4	6							
		64	116							
MPES	Empirische Sozialforschung			4	6					
				64	116					
MPWW	Internat. Wirtschaftsbeziehungen			4	6					
				64	116					
MPWIS	Wissenschaftliche Studien					3	12			
MPPRO	Projektphase						18			
Schwerpunktmodule										
	Schwerpunkt Teil I	8	12							
MSCO1	Controlling & Finanzierung I	128	232							
MSTM1	Human Resource Management I									
MSTM1	Marketing and International Business I									
MSTM1	Mittelstandsmanagement I									
MSOM1	Operations Management I									
MSWP1	Wirtschaftsprüfung/Steuerberatung I									
	Schwerpunkt Teil II			8	12					
MSCO2	Controlling & Finanzierung II			128	232					
MSTM2	Human Resource Management II									
MSTM2	Marketing and International Business II									
MSTM2	Mittelstandsmanagement II**									
MSOM2	Operations Management II									
MSWP2	Wirtschaftsprüfung/Steuerberatung II									
Wahlpflichtmodule										
	Elective I u. II (ein Modul je Semester muss gewählt werden)	4	6	4	6					
MWPIN	Lebenszyklusmanagement betrieblicher Informationssysteme aus bwl-er Sicht	64	116	64	116					
MWPEK	Entscheidungsorientierte Kapitalmarktlehre									
MWPIR	IFRS Reporting									
MWPIM	Intercultural Management									
MWPSJ	Softwaregestützte Jahresabschlusserstellung und -prüfung									
MWPVW	Verhaltenswissenschaften (wipsych. Studien)									
MWPET	Wirtschaftsethik/-philosophie									
	Summe SWS je Semester	20		20						
	Summe Credits je Semester		30		30		30	30	25	5
	Summe workload	900		900				900	750	150
Propädeutikum										
MPRWP	Wissenschaftliche Publikationen					2	0			

* Auslandssemester ODER Wiss. Studie UND Projektphase

**Der Schwerpunkt II "Mittelstandsmanagement II" ist aus dem bestehenden Modulkatalog der Schwerpunktmodule zu wählen.

Legende

SWS = Semesterwochenstunden

C = credits

K = Kontaktstudium

S = Selbststudium

Anlage II: Prüfungsplan Master of Science Business Management

Code	Module	Semester	SWS	ECTS	Art der Prüfungsleistung
Pflichtmodule					
MPSM	Strategisches Management	1	4	6	Klausur od. Wiss. Hausarbeit
MPRE	Wirtschaftsprivat- und Arbeitsrecht	1	4	6	Klausur od. Wiss. Hausarbeit
MPES	Empirische Sozialforschung	2	4	6	Klausur od. Wiss. Hausarbeit
MPVW	Internationale Wirtschaftsbeziehungen	2	4	6	Klausur od. Wiss. Hausarbeit
MPWIS	Wissenschaftliche Studien	3	3	12	Studienbericht
MPPRO	Projektphase	3		18	Projektarbeit
Schwerpunktmodule					
Schwerpunkt Teil I					
MSCO1	Controlling & Finanzierung I	1	8	12	Klausur od. Wiss. Hausarbeit
MSHM1	Human Resource Management I	1	8	12	Klausur od. Wiss. Hausarbeit
MSM1	Marketing and International Business I	1	8	12	Klausur od. Wiss. Hausarbeit
MSMM1	Mittelstandsmanagement I	1	8	12	Klausur od. Wiss. Hausarbeit
MSOM1	Operations Management I	1	8	12	Klausur od. Wiss. Hausarbeit
MSWP1	Wirtschaftsprüfung/Steuerberatung I	1	8	12	Klausur od. Wiss. Hausarbeit
Schwerpunkt Teil II					
MSCO2	Controlling & Finanzierung II	2	8	12	Klausur od. Wiss. Hausarbeit
MSHM2	Human Resource Management II	2	8	12	Klausur od. Wiss. Hausarbeit
MSM2	Marketing and International Business II	2	8	12	Klausur od. Wiss. Hausarbeit
MSMM2	Mittelstandsmanagement II*	2	8	12	Klausur od. Wiss. Hausarbeit
MSOM2	Operations Management II	2	8	12	Klausur od. Wiss. Hausarbeit
MSWP2	Wirtschaftsprüfung/Steuerberatung II	2	8	12	Klausur od. Wiss. Hausarbeit
Wahlpflichtmodule					
Elective I u. II (ein Modul je Semester muss gewählt werden)					
MWPIN	Lebenszyklusmanagement betrieblicher Informationssysteme <small>aus bwl-er Sicht</small>	1/2	4	6	Klausur od. Wiss. Hausarbeit
MWPEK	Entscheidungsorientierte Kapitalmarktlehre	1/2	4	6	Klausur od. Wiss. Hausarbeit
MWPIR	IFRS-Reporting	1/2	4	6	Klausur od. Wiss. Hausarbeit
MWPIM	Intercultural Management	1/2	4	6	Klausur od. Wiss. Hausarbeit
MWPSJ	Softwaregestützte Jahresabschlusserstellung und -prüfung	1/2	4	6	Klausur od. Wiss. Hausarbeit
MWPVW	Verhaltenswissenschaften (wipsych. Studien)	1/2	4	6	Klausur od. Wiss. Hausarbeit
MWPET	Wirtschaftsethik/-philosophie	1/2	4	6	Klausur od. Wiss. Hausarbeit
Propädeutikum					
MPRWP	Wissenschaftliche Publikationen	3	2	0	

Auslandsphase

Auslandssemester (wenn hierdurch die Prüfungsleistungen des 3. Sem. ersetzt werden)

Master-Arbeit

Kolloquium

3	0	18	Erfahrungsbericht, Transcript of Records
3	0	30	Erfahrungsbericht, Transcript of Records
4	0	25	Thesis
4	0	5	mdl. Prüfung

*Der **Schwerpunkt II "Mittelstandsmanagement II"** ist aus dem bestehenden Modulkatalog der Schwerpunktmodule zu wählen.

**Teilstudienplan
für die wissenschaftliche Studie
im Studiengang
Master of Science “Business Management”
an der Hochschule Koblenz
vom 02. November 2011**

Der Rat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz hat in seiner Sitzung am 02. November 2011 auf Grund des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 09. März 2011 (GVBl. Seite 47), zuletzt geändert durch das Dritte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), den folgenden Teilstudienplan für die wissenschaftliche Studie beschlossen.

Der Teilstudienplan wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz genehmigt und wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand der wissenschaftlichen Studie
- § 3 Zielsetzung
- § 4 Anmeldung
- § 5 Zeitliche Lage, Dauer und Umfang
- § 6 Themenauswahl
- § 7 Zuständigkeit
- § 8 Formale Kriterien
- § 9 Präsentation
- § 10 Betreuung und Bewertung
- § 11 Verhältnis zu anderen Studienplänen (Vorschriften)
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Der Teilstudienplan für die wissenschaftliche Studie regelt die gemäß Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science „Business Management“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz geforderte wissenschaftliche Studie (vgl. § 11 der gültigen Master-Prüfungsordnung).

§ 2 Gegenstand der wissenschaftlichen Studie

Den Studierenden muss die Möglichkeit geboten werden, sich im 3. Semester des Masterstudiengangs in die Forschungsarbeit des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften einzubringen. Anhand von ausgewählten Studienthemen wird die aktuelle wissenschaftliche Diskussion in das Studium einbezogen. Die Methoden wissenschaftlichen Arbeitens sind dabei zu beachten.

§ 3 Zielsetzung

Die wissenschaftlichen Studien sollen dazu beitragen, neue Erkenntnisse der wissenschaftlichen Forschung zu erlangen und in die Praxis umzusetzen.

§ 4 Anmeldung

Die Anmeldung zur wissenschaftlichen Studie hat bis zum letzten Tag der Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters zu erfolgen.

§ 5 Zeitliche Lage, Dauer und Umfang

Die wissenschaftliche Studie ist studienbegleitend im 3. Fachsemester des Master-Studiengangs zu erstellen. Die Bearbeitungszeit beträgt i. d. R. zwölf Wochen.

§ 6 Themenauswahl

- (1) Themen werden durch die Professorinnen/Professoren des Fachbereichs vorgegeben.
- (2) Bei der Auswahl der Themen ist zu beachten, dass die aktuelle theoretische und/oder anwendungsorientierte Forschung gewürdigt wird.

§ 7 Zuständigkeit

Für alle die wissenschaftliche Studie betreffenden Angelegenheiten ist der Prüfungsausschuss zuständig.

§ 8 Formale Kriterien

Der Umfang und die Form der Arbeit haben dem üblichen Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit zu entsprechen.

Die vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften vorgegebenen formalen Kriterien, wie z. B. Format, Gliederung, Aufbau des Manuskripts, Zitierweise, Literaturverzeichnis, neue Rechtschreibung, sind zu beachten.

§ 9 Präsentation

Die Studierenden müssen ihre Ergebnisse präsentieren und haben dabei die Standards der Präsentationstechnik einzuhalten.

§ 10 Betreuung und Bewertung

- (1) Als Betreuer/Betreuerin können nur die Professoren/Professorinnen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften bestellt werden.
- (2) Der/die Betreuer/Betreuerin stimmen das Thema und die Kontaktzeiten mit dem Studierenden ab. Hierbei sind die Vorgaben der Prüfungsordnung zu berücksichtigen.
- (3) Die Bearbeitung der Themen kann sowohl in Einzel- als auch in Gruppenarbeit erfolgen. Für die Bearbeitung von Gruppenarbeiten gilt § 10 Abs. 3 der Prüfungsordnung.
- (4) Die wissenschaftliche Studie ist von der zuständigen Betreuerin bzw. dem zuständigen Betreuer zu bewerten, über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema des § 14 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Business Management an der Hochschule Koblenz vorzunehmen.

§ 11 Verhältnis zu anderen Teilstudienplänen (Vorschriften)

Der § 7 des Teilstudienplans für die Auslandsphase bleibt unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Dieser Teilstudienplan für wissenschaftliche Studien im Master-Studiengang „Business Management“ an der Hochschule Koblenz tritt nach der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Koblenz mit der Bekanntmachung in Kraft.

Koblenz, 02.11.2011

Prof. Dr. Werner Hecker

Dekan
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Hochschule Koblenz

Genehmigt:

Professor Dr. K. Bosselmann-Cyran

Präsident der
Hochschule Koblenz

Anlage IV

Teilstudienplan für die Auslandsphase im Studiengang Master of Science “Business Management“ an der Hochschule Koblenz vom 02. November 2011

Der Rat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz hat in seiner Sitzung am 02. November 2011 auf Grund des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 09. März 2011 (GVBl. Seite 47), zuletzt geändert durch das Dritte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), den folgenden Teilstudienplan für die Auslandsphase beschlossen.

Der Teilstudienplan wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz genehmigt und wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1** Ausbildungsziele
- § 2** Status des Studierenden
- § 3** Zeitliche Lage, Ausbildungsdauer und Umfang
- § 4** Ausländische Hochschule und Bewerbungsverfahren
- § 5** Betreuung der Auslandsphase
- § 6** Nachweis der Auslandsphase
- § 7** Anerkennung der Auslandsphase
- § 8** Inkrafttreten

§ 1 Ausbildungsziele

Das Auslandsstudium in einem anderen gesellschaftlichen, kulturellen und sprachlichen Umfeld, an einer ausländischen Hochschule soll das wissenschaftliche Studium im Inland ergänzen und vertiefen.

§ 2 Status des Studierenden

Das Auslandsstudium ist Bestandteil des Studiums. Die Studierenden bleiben während der Auslandsphase als ordentliche(r) Studierende(r) an der Hochschule Koblenz immatrikuliert.

§ 3 Zeitliche Lage, Ausbildungsdauer und Umfang

- (1) Die Auslandsphase ist im 3. Fachsemester abzuleisten.
- (2) Die Semestereinteilung, die Semesterdauer als auch der Studiumumfang weichen im Ausland in der Regel von den an der Heimathochschule geltenden Bestimmungen ab. Um die Ausbildungsziele des Auslandsstudiums zu erreichen, muss dieses einen Mindestumfang von 12 Wochen umfassen. Der Umfang der zu besuchenden Lehrveranstaltungen darf 12 Semesterwochenstunden nicht unterschreiten.

§ 4 Ausländische Hochschule und Bewerbungsverfahren

- (1) Die Studierenden bewerben sich um die Vermittlung an eine ausländische Partnerhochschule. Eine ausländische Hochschule kann auch durch die Studierenden selbst vorgeschlagen werden. Die Anerkennung erfolgt dann durch das International Office in Zusammenarbeit mit dem bzw. der Auslandsbeauftragten.
- (2) Die Bewerbungsfristen sowie die Bewerbungsvoraussetzungen, insbesondere die erforderlichen Sprachkenntnisse werden jeweils durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Die Zuweisung des Studienplatzes erfolgt in Zusammenarbeit mit dem International Office durch die/den Auslandsbeauftragte(n) bzw. seine(n) Vertreter(in) im Fachbereich. Berücksichtigt werden dabei die bisherigen Studienleistungen, die Sprachkenntnisse sowie die Motivation des bzw. der Studierenden.

§ 5 Betreuung der Auslandsphase

Neben der Betreuung durch das International Office werden die Studierenden durch die/den für die jeweilige Partnerhochschule zuständige(n) Programmbeauftragte(n) beraten und betreut.

§ 6 Nachweis der Auslandsphase

Die Auslandsphase wird nachgewiesen durch

1. eine Immatrikulationsbescheinigung der ausländischen Hochschule,
2. den Nachweis der Belegung, in Abstimmung mit der/dem jeweils zuständigen Programmbeauftragten für die Partnerhochschule. Der Nachweis der Belegung ist in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen,
3. die Vorlage eines angemessenen Erfahrungsberichts zu den einzelnen Aspekten des Auslandsstudiums. Das International Office erhält eine Kopie.

Diese Unterlagen sind zu Beginn des auf die Auslandsphase folgenden Studiensemesters im Fachbereichssekretariat abzugeben.

§ 7 Anerkennung der Auslandsphase

Die Auslandsphase wird als Teilstudium anerkannt, wenn 18 ECTS-Punkte erworben wurden. Wurden mindestens 18 ECTS-Punkte erworben, so wird mit der Anerkennung der Auslandsphase die Projektphase des 3. Fachsemesters ersetzt. Verwendet die ausländische Hochschule kein dem ECTS-System vergleichbares Kreditsystem, so entscheidet auf Vorschlag des/der Programmbeauftragten die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachbereichs über die Anerkennung der Auslandsphase. Die Ableistung der Auslandsphase ersetzt sämtliche Prüfungsleistungen des 3. Semesters, wenn die Studierenden während der Auslandsphase 30 Credits erworben haben.

§ 8
Inkrafttreten

Dieser Teilstudienplan für die Auslandsphase im Master-Studiengang Business Management an der Hochschule Koblenz tritt nach der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Koblenz mit der Bekanntmachung in Kraft.

Koblenz, 02.11.2011

Prof. Dr. Werner Hecker

Dekan
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Hochschule Koblenz

Genehmigt:

Professor Dr. K. Bosselmann-Cyran

Präsident der
Hochschule Koblenz

Anlage V

Teilstudienplan für die Projektphase im Studiengang Master of Science “Business Management“ an der Hochschule Koblenz vom 02. November 2011

Der Rat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz hat in seiner Sitzung am 02. November 2011 auf Grund des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 09. März 2011 (GVBl. Seite 47), zuletzt geändert durch das Dritte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), den folgenden Teilstudienplan für die Projektphase beschlossen.

Der Teilstudienplan wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz genehmigt und wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1** Geltungsbereich
- § 2** Inhalt und Zweck der Projektphase
- § 3** Anmeldung zur Projektphase
- § 4** Projektthemen
- § 5** Ablauf der Projektphase
- § 6** Prüfungsleistungen
- § 7** Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Teilstudienplan regelt die gemäß Prüfungsordnung für den Studiengang „Master of Science“ Business Management des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz geforderte Projektphase (vgl. § 11 der gültigen Master-Prüfungsordnung).

§ 2 Inhalt und Zweck der Projektphase

- (1) Das Praxisprojekt kann durch ein Auslandssemester ersetzt werden (vgl. § 11 Abs. 3 Master-Prüfungsordnung).
- (2) Die Projektphase ist im 3. Fachsemester abzuleisten und wird i. d. R. von zwei bis max. fünf Studierenden als Projektgruppe erbracht. Über Abweichungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Das Praxisprojekt wird von einer/m Prüfenden (gemäß § 6 der Master-Prüfungsordnung) betreut und in Unternehmen und anderen Einrichtungen außerhalb der Hochschule durchgeführt. Das Praxisprojekt integriert Studium und Praxis und soll eine bereits deutlich berufsbezogene Tätigkeit umfassen.

§ 3 Anmeldung zur Projektphase

Die Anmeldung zur Projektphase hat bis zum letzten Tag der Vorlesungswoche des Vorsemesters zu erfolgen.

§ 4 Projektthemen

- (1) Die Projektthemen werden in Absprache mit der betreuenden Professorin/dem betreuenden Professor und dem jeweiligen Unternehmen/der jeweiligen Einrichtung festgelegt.
- (2) Die Projektphase soll in erster Linie bestehen aus einer
 - a) Projektarbeit im Ausland mit Projektauftrag eines Unternehmens/einer Einrichtung

Anstatt der Projektarbeit gemäß Buchstabe a) kann

- b) die Projektarbeit im Inland mit Projektauftrag eines Unternehmens/einer Einrichtung

oder

- c) die Projektarbeit mit Projektauftrag der/des Prüfenden absolviert werden.
- (3) In den Fällen Abs. 2 a und b haben die Studierenden eine Bescheinigung des Unternehmens/der Einrichtung über die Durchführung der Projektphase vorzulegen.

§ 5 Ablauf der Projektphase

Die Projektphase dauert 16 Wochen und wird nach den Methoden des Projektmanagements durchgeführt.

§ 6 Prüfungsleistungen

In die Bewertung der Projektphase fließen ein

- a) die Dokumentation und Präsentation von Projektplanung, Projektverlauf und Projektcontrolling
- b) die Dokumentation und Präsentation der Projektergebnisse.

Im Übrigen wird auf § 10 Abs. 3 der Master-Prüfungsordnung verwiesen.

§ 7 Inkrafttreten

Dieser Teilstudienplan für die Projektphase im Master-Studiengang Business Management an der Hochschule Koblenz tritt nach der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Koblenz mit der Bekanntmachung in Kraft.

Koblenz, 02.11.2011

Prof. Dr. Werner Hecker
Dekan
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Hochschule Koblenz

Genehmigt:

Professor Dr. K. Bosselmann-Cyran
Präsident der
Hochschule Koblenz

